

Sitzung vom 11. Januar 2006

42. Dringliche Anfrage (Wahl des Bildungsrates)

Kantonsrat Samuel Ramseyer, Niederglatt, hat am 12. Dezember 2005 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Gemäss § 22 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 wird der Bildungsrat durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates gewählt. Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen, davon je eine Vertretung aus der Lehrerschaft der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen, sollen darin vertreten sein.

Die Zuständigkeit des Kantonsrates für die Wahl des Bildungsrates wird in der neuen Legislaturperiode erstmals wirksam.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird das Auswahlverfahren durch den Regierungsrat ausgestaltet? Ist beispielsweise vorgesehen, die Fraktionen des Kantonsrates in das Auswahlverfahren einzubeziehen?
2. Wie wird der Regierungsrat sicherstellen, dass eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen gesellschaftspolitischen Strömungen im Kanton in den Bildungsrat Einsitz nimmt?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Samuel Ramseyer, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Der Bildungsrat wurde mit dem Gesetz über die Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates vom 29. November 1998 geschaffen. Er trat an die Stelle des bisherigen Erziehungs- und Berufsbildungsrates. Mit der Ablösung des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 durch das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (LS 410.1) wurde der Bildungsrat in den §§ 20 bis 22 des Bildungsgesetzes verankert. Die bisher im Unterrichtsgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Bildungsrates wurden dabei materiell unverändert übernommen. Einzig die bestehende Praxis, wonach die Lehrerschaft im Bildungsrat vertreten ist, wurde neu ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben.

Zu den Fragen 1 und 2:

§ 22 Abs. 1 des Bildungsgesetzes umschreibt die Zusammensetzung des Bildungsrates. Danach gehören ihm an von Amtes wegen das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates sowie Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen, davon je eine Vertretung aus der Lehrerschaft der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen. Damit wird bezweckt, dass wichtige für das Bildungswesen bedeutsame Gruppierungen der Zivilgesellschaft und der Lehrerschaft im Bildungsrat vertreten sind. Eine Vertretung der politischen Parteien oder politischer Behörden ist nicht vorgesehen. In Bezug auf das Auswahlverfahren legt § 24 Abs. 2 des Bildungsgesetzes fest, dass die Schulsynode die Vertretungen der Lehrerschaft im Bildungsrat nominiert.

Die vom Regierungsrat für die Amtsdauern 1999/2003 und 2003/2007 vorgenommenen Wahlen des Bildungsrates haben den erwähnten gesetzlichen Anforderungen entsprochen. Um eine repräsentative Vertretung der im Gesetz genannten gesellschaftlichen Bereiche zu gewährleisten, wurden die entsprechenden Verbände eingeladen, Kandidatinnen und Kandidaten für den Bildungsrat vorzuschlagen. Den Vorschlägen konnte seitens des Regierungsrates zugestimmt werden, soweit die Zahl der zu besetzenden Sitze dies ermöglichte. Alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten verfügten über die nötigen Voraussetzungen für das Amt eines Bildungsrates.

Die laufende Amtsdauer des Bildungsrates endet am 30. Juni 2007. Die Antragstellung für die Amtsdauer 2007/2011 obliegt dem Regierungsrat. Er wird dem Kantonsrat im Frühjahr 2007 einen Wahlantrag unterbreiten, der den gesetzlichen Vorgaben Rechnung trägt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi